

Hafenbenutzungsordnung für das öffentliche Hafengebiet der Stadt Wolgast vom 11.08.2006	Hafennutzungsordnung für das öffentliche Hafengebiet der Stadt Wolgast
Auf Grund des § 8 (2) der Landesverordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern Hafenverordnung HafVO - vom 19. Juli 1991 (GVOBl. M-V S.247, Gl. Nr.: 9511-0-1) geändert durch Landesverordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern (GVOBl. M-V S.646, Gl.: S 511-0-1) vom 16. Juni 1993 wird folgendes bestimmt:	Auf Grund des § 8 (2) der Verordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern (Hafenverordnung - HafVO M-V) vom 17. Mai 2006 (GVOBl. M-V 2006, 355, Gliederungs-Nr: 950-1-11), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2017 (GVOBl. M-V 2018 S. 2) wird folgendes bestimmt:
§ 1 Geltungsbereich Diese Hafenbenutzungsordnung gilt innerhalb der öffentlich bekannt gemachten Hafengrenzen im Stadthafen, Museumshafen und Südhafen der Stadt Wolgast.	§ 1 Geltungsbereich Diese Hafenbenutzungsordnung gilt innerhalb der öffentlich bekannt gemachten Hafengrenzen im Stadthafen, Museumshafen und Südhafen der Stadt Wolgast.
§ 2 Hafenbehörde (1) Hafenbehörde ist das Amt Am Peenestrom, Die Amtsvorsteherin. Die Aufgaben werden vom Hafen- und Seemannsamt Wolgast wahrgenommen. (2) Die Anschrift der Hafenbehörde lautet: Amt Am Peenestrom Die Amtsvorsteherin Burgstraße 6 17438 Wolgast Über Funk erreichbar: Wolgast Port Kanal 15 Die aktuellen Telefonnummern befinden sich in den Häfen an den Informationstafeln.	§ 2 Hafenbehörde (1) Hafenbehörde ist das Amt Am Peenestrom, Der Amtsvorsteher. Die Aufgaben werden vom Hafen- und Seemannsamt Wolgast wahrgenommen. (2) Die Anschrift der Hafenbehörde lautet: Amt Am Peenestrom Der Amtsvorsteher Burgstraße 6 17438 Wolgast Über Funk erreichbar: Wolgast Port Kanal 15 Die aktuellen Telefonnummern befinden sich in den Häfen an den Informationstafeln.
§ 3 Hafengrenzen Das Hafengebiet umfasst die Land- und Wasserflächen innerhalb der durch Hinweisschilder kenntlich gemachten Hafengrenzen. Diese werden in der Anlage zu dieser Hafenbenutzungsordnung ausgewiesen.	§ 3 Hafengrenzen Das Hafengebiet umfasst die Land- und Wasserflächen innerhalb der durch Hinweisschilder kenntlich gemachten Hafengrenzen. Diese werden in der Anlage zu dieser Hafennutzungsordnung ausgewiesen.
§ 4 Benutzung der Kaianlagen (1) Die Kaianlagen und die zum öffentlichen Hafen gehörenden Betriebsflächen sind dem Umschlag (Lösch- und Ladeverkehr), dem Ein- und Ausschiffen (Passagierverkehr) und Wassersport Sportbootverkehr) sowie der Lagerung von Umschlagsgütern vorbehalten, sofern sie dafür ausgewiesen sind. Zu anderen Zwecken dürfen sie nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde genutzt werden.	§ 4 Benutzung der Kaianlagen (1) Die Kaianlagen und die zum öffentlichen Hafen gehörenden Betriebsflächen sind dem Umschlag (Lösch- und Ladeverkehr), dem Ein- und Ausschiffen (Passagierverkehr) und Wassersport Sportbootverkehr) sowie der Lagerung von Umschlagsgütern vorbehalten, sofern sie dafür ausgewiesen sind. Zu anderen Zwecken dürfen sie nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde genutzt werden.

(2) Der Hafenbetreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass ein gefahrloses An- und Ablegen für Wasserfahrzeuge möglich ist. (3) Der Betreiber hat die Kaianlagen einschließlich der Betriebsflächen bei Glätte zu streuen sowie nach Abschluss der Umschlagstätigkeiten wieder aufzuräumen und zu säubern, wenn der Umschlag in seiner Zuständigkeit ausgeführt wurde. Diese Verpflichtungen obliegen auch jedem Benutzer der Kaianlagen im Hinblick auf die von ihm verursachten Ablagerungen oder Verunreinigungen. (4) An Kaianlagen, die dem Güterumschlag vorbehalten sind, darf keine Abfertigung von Passagieren durchgeführt werden, wenn dafür nicht die erforderlichen Einrichtungen vorhanden sind. Eine Ausnahme davon bildet die Abfertigung einzelner Fahrgäste auf Frachtschiffen.	(2) Der Hafenbetreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass ein gefahrloses An- und Ablegen für Wasserfahrzeuge möglich ist. (3) Beim Abstellen von Landfahrzeugen und Gütern ist von der Kaikante ein Abstand von mindestens 2 m einzuhalten. Ausgenommen hiervon ist der Bereich des Südhafens. (4) Der Betreiber hat die Kaianlagen einschließlich der Betriebsflächen bei Glätte zu streuen sowie nach Abschluss der Umschlagstätigkeiten wieder aufzuräumen und zu säubern, wenn der Umschlag in seiner Zuständigkeit ausgeführt wurde. Diese Verpflichtungen obliegen auch jedem Benutzer der Kaianlagen im Hinblick auf die von ihm verursachten Ablagerungen oder Verunreinigungen. (5) An Kaianlagen, die dem Güterumschlag vorbehalten sind, darf keine Abfertigung von Passagieren durchgeführt werden, wenn dafür nicht die erforderlichen Einrichtungen vorhanden sind. Eine Ausnahme davon bildet die Abfertigung einzelner Fahrgäste auf Frachtschiffen.
§ 5 Hafenabgaben Für die Benutzung der Häfen durch Wasserfahrzeuge, schwimmende Geräte und sonstige Schwimmkörper sind Abgaben nach der jeweils gültigen Hafenabgabesatzung der Stadt Wolgast zu entrichten.	§ 5 Hafenabgaben Für die Benutzung der Häfen durch Wasserfahrzeuge, schwimmende Geräte und sonstige Schwimmkörper sind Abgaben nach der jeweils gültigen Hafenabgabesatzung der Stadt Wolgast zu entrichten.
§ 6 An- und Abmeldung (1) Das Schiff ist von dem Schiffsführer oder dessen Beauftragten rechtzeitig, jedoch mindestens 2 Stunden vor Ankunft im Hafen, bei der Hafenbehörde anzumelden. Vor Verlassen des Hafens ist das Schiff rechtzeitig, jedoch mindestens 2 Stunden vorher, bei der Hafenbehörde abzumelden. Bei einer An- oder Abmeldung sind folgende Daten anzugeben: 1. Name des Schiffes 2. Flagge des Schiffes 3. Heimathafen des Schiffes 4. Unterscheidungssignal und IMO-Nr. des Schiffes 5. BRT/BRZ, NRT/NRZ des Schiffes 6. Länge, Breite, Tiefgang des Schiffes 7. Reeder des Schiffes	§ 6 An- und Abmeldung (1) Das Schiff ist von dem Schiffsführer oder dessen Beauftragten rechtzeitig, jedoch mindestens 2 Stunden vor Ankunft im Hafen, bei der Hafenbehörde anzumelden. Vor Verlassen des Hafens ist das Schiff rechtzeitig, jedoch mindestens 2 Stunden vorher, bei der Hafenbehörde abzumelden. Bei einer An- oder Abmeldung sind folgende Daten anzugeben: 1. Name des Schiffes 2. Flagge des Schiffes 3. Heimathafen des Schiffes 4. Unterscheidungssignal und IMO-Nr. des Schiffes 5. BRT/BRZ, NRT/NRZ des Schiffes 6. Länge, Breite, Tiefgang des Schiffes 7. Reeder des Schiffes

8. Name Maklerei oder Agentur 9. Ladung, Art und Menge bzw. Anzahl Passagiere 10. Art und Menge Gefahrgut 11. Ein- und Ausgangsdatum des Schiffes, Uhrzeit 12. Abgangshafen des Schiffes 13. Bestimmungshafen des Schiffes 14. ISPS Level (2) Sportboote mit einer Länge von weniger als 15 m sind von der Anmeldepflicht befreit. Die Vorschriften des § 10 Abs. 2 HafVO (Hafenverordnung des Landes M-V) bleiben unberührt.	8. Name Maklerei oder Agentur 9. Ladung, Art und Menge bzw. Anzahl Passagiere 10. Art und Menge Gefahrgut 11. Ein- und Ausgangsdatum des Schiffes, Uhrzeit 12. Abgangshafen des Schiffes 13. Bestimmungshafen des Schiffes 14. ISPS Level (2) Sportboote mit einer Länge von weniger als 15 m und Fahrgastschiffe, die nach einem mit der Hafenbehörde abgestimmten Fahrplan verkehren, sind von der Anmeldepflicht befreit. Die Vorschriften des § 10 Abs. 2 HafVO (Hafenverordnung des Landes M-V) bleiben unberührt.
§ 7 Liegeplatzzuweisung (1) Die Zuweisung der Liegeplätze erfolgt durch die Hafenbehörde. Dafür sind durch den jeweiligen Hafenbetreiber der Hafenbehörde Informationen über alle avisierten Wasserfahrzeuge und vorhergesehenen Verholungen sowie die geplante Belegung der Liegeplätze zu übermitteln. Die Liegeplätze gelten als zugewiesen, wenn die Hafenbehörde keine Einwände erhebt. Für Sportboote ohne Anmeldung besteht kein Rechtsanspruch auf einen Liegeplatz. (2) Das stevenrechte Drehen von Fahrzeugen an der Kaikante ist nicht gestattet. (3) Die Hafenbehörde kann verlangen, dass ein Schiff auf eigene Kosten und Gefahr unverzüglich an einen anderen Liegeplatz im Hafen verlegt wird oder das Hafengebiet verlässt. (4) Die Hafenbehörde kann ferner verlangen, dass beim Verholen ausreichende Schlepperhilfe angenommen und im Falle ungenügender Bemannung die Gestellung zusätzlicher Kräfte sichergestellt wird. (5) Die von der Hafenbehörde zugewiesenen Liegeplätze sind während des An- und Ablegens vom Betreiber der Kaianlage blendfrei auszuleuchten.	§ 7 Liegeplatzzuweisung (1) Die Zuweisung der Liegeplätze erfolgt durch die Hafenbehörde. Dafür sind durch den jeweiligen Hafenbetreiber der Hafenbehörde Informationen über alle avisierten Wasserfahrzeuge und vorhergesehenen Verholungen sowie die geplante Belegung der Liegeplätze zu übermitteln. Die Liegeplätze gelten als zugewiesen, wenn die Hafenbehörde keine Einwände erhebt. Für Sportboote ohne Anmeldung besteht kein Rechtsanspruch auf einen Liegeplatz. Gesperrte Liegeplätze dürfen nicht genutzt werden. (2) Das stevenrechte Drehen von Fahrzeugen an der Kaikante ist nicht gestattet. (3) Die Hafenbehörde kann verlangen, dass ein Schiff auf eigene Kosten und Gefahr unverzüglich an einen anderen Liegeplatz im Hafen verlegt wird oder das Hafengebiet verlässt. (4) Die Hafenbehörde kann ferner verlangen, dass beim Verholen ausreichende Schlepperhilfe angenommen und im Falle ungenügender Bemannung die Gestellung zusätzlicher Kräfte sichergestellt wird. (5) Die von der Hafenbehörde zugewiesenen Liegeplätze sind während des An- und Ablegens vom Betreiber der Kaianlage blendfrei auszuleuchten.
§ 8 Annahme von Festmachern	§ 8 Annahme von Festmachern

(1) Fahrzeuge, größer als 500 BRZ, müssen sich zum Festmachen und Loswerfen von der Hafenbehörde zugelassener Festmacher bedienen. (2) In begründeten Fällen kann die Hafenbehörde auch von Fahrzeugen, kleiner als 500 BRZ, die Annahme eines Festmachers fordern. (3) Die Hafenbehörde kann in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag eine Befreiung von der Festmachspflicht erteilen. (4) Der von der Hafenbehörde zugelassene Festmacherdienst wird durch die Hafenbetriebsgesellschaft wahrgenommen. (5) Sollten Wasserfahrzeuge längsseits eines anderen Wasserfahrzeuges nach Vorgabe der Hafenbehörde festmachen, haben sich auch diese Wasserfahrzeuge dem zugelassenen Festmacherdienst zu bedienen. Das längsseits gehende Schiff ist verpflichtet, für das Aushängen ausreichender Fender zu sorgen.	(1) Fahrzeuge, größer als 500 BRZ, müssen sich zum Festmachen und Loswerfen von der Hafenbehörde zugelassener Festmacher bedienen. (2) In begründeten Fällen kann die Hafenbehörde auch von Fahrzeugen, kleiner als 500 BRZ, die Annahme eines Festmachers fordern. (3) Die Hafenbehörde kann in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag eine Befreiung von der Festmachspflicht erteilen. (4) Der von der Hafenbehörde zugelassene Festmacherdienst wird durch die Hafenbetriebsgesellschaft wahrgenommen. (5) Sollten Wasserfahrzeuge längsseits eines anderen Wasserfahrzeuges nach Vorgabe der Hafenbehörde festmachen, haben sich auch diese Wasserfahrzeuge dem zugelassenen Festmacherdienst e zu bedienen. Das längsseits gehende Schiff ist verpflichtet, für das Aushängen ausreichender Fender zu sorgen.
§ 9 Schlepperhilfe (1) Fahrzeuge haben sich beim Manövrieren im Hafengebiet ausreichender Schlepperhilfe zu bedienen, sofern es ihre Größe, die örtlichen Verhältnisse oder die jeweiligen meteorologischen Umstände erfordern. (2) Unbeschadet der Regelung nach Abs.1 kann die Hafenbehörde die Annahme von Schleppern vorschreiben, sofern sie es für erforderlich hält.	§ 9 Schlepperhilfe (1) Fahrzeuge haben sich beim Manövrieren im Hafengebiet ausreichender Schlepperhilfe zu bedienen, sofern es ihre Größe, die örtlichen Verhältnisse oder die jeweiligen meteorologischen Umstände erfordern. (2) Unbeschadet der Regelung nach Abs.1 kann die Hafenbehörde die Annahme von Schleppern vorschreiben, sofern sie es für erforderlich hält.
§ 10 Lotsen Der Lotsdienst im öffentlichen Hafengebiet der Stadt Wolgast wird von den in der Lotsbrüderschaft Wismar/Rostock/Stralsund zusammengeschlossenen Seelotsen durchgeführt.	§ 10 Lotsen (1) Die Regelung über den Lotsendienst im öffentlichen Hafengebiet der Stadt Wolgast basiert auf der Lotsenverordnung Wismar/Rostock/Stralsund vom 20. September 1990 (BANz. S. 5173) mit ihren jeweiligen Änderungen. (2) Unbeschadet dieser Regelung gilt im Gebiet der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Kommunalhäfen folgende zusätzliche Regelung: - Wasserfahrzeuge, die an dem Kai verholen, ohne die Leinenverbindung grundsätzlich zu lösen, bedürfen keines Lotsen, es sei denn, dass ein oder mehrere Schlepper zum Einsatz kommen.

	- Wasserfahrzeuge, die ihren Liegeplatz nach Anweisung der Hafenbehörde wechseln und dabei die Leinenverbindung gänzlich lösen, haben sich eines Lotsen zu bedienen. (3) Führer von Wasserfahrzeugen, die gemäß Lotsenverordnung Wismar/ Rostock/Stralsund vom 20. September 1990 von der Annahme eines Lotsen befreit sind, bedürfen beim Verholen keines Lotsen. Ausgenommen davon sind Öl-, Gas- und Chemikalienschiffe.
§ 11 Fahrgeschwindigkeit Unbeschadet der in der HafVO M-V und in der See-Schiffahrtsstraßenordnung vom 22. Oktober 1998 (BGBl. 1998 I S. 3209) in der zuletzt gültigen Fassung und deren ergänzenden Bekanntmachungen und Anordnungen für die Schiffahrtsstraßen im Bereich Mecklenburg-Vorpommern getroffenen Regelungen haben Wasserfahrzeuge im Hafengebiet der Stadt Wolgast mit geringstmöglicher, sicherer Geschwindigkeit zu manövrieren.	§ 11 Fahrgeschwindigkeit Unbeschadet der in der HafVO M-V und in der See-Schiffahrtsstraßenordnung vom 22. Oktober 1998 (BGBl. 1998 I S. 3209) in der zuletzt gültigen Fassung und deren ergänzenden Bekanntmachungen und Anordnungen für die Schiffahrtsstraßen im Bereich Mecklenburg-Vorpommern getroffenen Regelungen haben Wasserfahrzeuge im Hafengebiet der Stadt Wolgast mit geringstmöglicher, sicherer Geschwindigkeit zu manövrieren.
§ 12 Manövrieren und Ankern (1) Beim Befahren des Hafengebietes haben die Wasserfahrzeuge so zu manövrieren, dass andere Wasserfahrzeuge oder Anlagen nicht gefährdet werden. (2) Das Ankern ist gemäß § 32 Abs.1, Nr. 5 Seeschiffahrtstraßen-Ordnung (SeeSchStrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1998 (BGBl. 1998 I S. 3209), zuletzt geändert durch 12. Verordnung zur Änderung seeverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 06. August 2005 (BGBl. 2005 I S. 2288), im Hafengebiet der Stadt Wolgast verboten. (3) Der Gebrauch des Ankers beim Manövrieren geschieht auf eigene Gefahr. Wird der Anker als Manövrierhilfe gebraucht, ist er nach Manövrierende wieder einzuhieven. Kann er nicht eingehievt werden, ist dies unverzüglich der Hafenbehörde zu melden.	§ 12 Manövrieren und Ankern (1) Beim Befahren des Hafengebietes haben die Wasserfahrzeuge so zu manövrieren, dass andere Wasserfahrzeuge oder Anlagen nicht gefährdet werden. (2) Das Ankern ist gemäß § 32 Abs.1, Nr. 5 Seeschiffahrtstraßen-Ordnung (SeeSchStrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1998 (BGBl. 1998 I S. 3209), zuletzt durch Artikel 2 § 12 der Verordnung vom 21. September 2018 (BGBl. I S. 1398) geändert, im Hafengebiet der Stadt Wolgast verboten. (3) Der Gebrauch des Ankers beim Manövrieren geschieht auf eigene Gefahr. Wird der Anker als Manövrierhilfe gebraucht, ist er nach Manövrierende wieder einzuhieven. Kann er nicht eingehievt werden, ist dies unverzüglich der Hafenbehörde zu melden.
§ 13 Festmachen der Schiffe (1) Der Schiffsführer ist für ein ordnungsgemäßes, sicheres, dem jeweiligen Wasserstand entsprechendes Festmachen verantwortlich. Er hat für ausreichende Abfenderung zu sorgen.	§ 13 Festmachen der Schiffe (1) Die zum Festmachen von Schiffen vorgesehenen Einrichtungen sowie der Zugang hierzu dürfen weder versperrt noch belegt werden.

(2) Die zum Festmachen von Schiffen vorgesehenen Einrichtungen sowie der Zugang hierzu dürfen weder versperrt noch belegt werden.	(2) Der Schiffsführer ist für einordnungsgemäßes, sicheres, dem jeweiligen Wasserstand entsprechendes Festmachen verantwortlich. Das Festmachen muss so erfolgen, dass alle Leinen gleichmäßig belastet sind und erforderlichenfalls schnell und leicht gelöst werden können. Der Schiffsführer ist ferner dafür verantwortlich, dass alle sonstigen Maßnahmen für ein sicheres Liegen seines Schiffes am Liegeplatz getroffen werden. Soweit es die bauliche Eigenart erforderlich macht, hat der Schiffsführer für ausreichende Abfenderung zu sorgen. (3) Wurfleinen dürfen nicht derart beschwert werden, dass bei deren Gebrauch Personen gefährdet werden können.
§ 14 Fischerei- und Badeverbot, Angeln im Hafen (1) Die Ausübung der Fischerei ist innerhalb der bekannt gemachten Grenzen des Hafengebietes und der Hafenzufahrt verboten. (2) In den Hafengewässern ist das Baden nicht gestattet. (3) Von allen Anlagen des öffentlichen Hafengebietes die dem Güterumschlag, der Abfertigung von Passagieren und dem Anlegen von Sportbooten dienen, ist das Angeln grundsätzlich verboten. (4) Im Hafengebiet Wolgast gelten folgende Ausnahmeregelungen: a) Das Angeln ist ganzjährig erlaubt im Museumshafen - Kaianlage Fischmarkt b) Im Zeitraum November bis März kann die Ordnungsbehörde, durch Bekanntmachung, das Angeln in folgenden Bereichen gestatten: · im Stadthafen (Schlossinselseite) - Kaianlage Hafen- und Peenestraße · im Stadthafen - (Straße am Kai) Kaianlage - Gebiet zwischen der Kollbergbrücke und dem Absperrzaun des Umschlaghafens	§ 14 Fischerei- und Badeverbot, Angeln im Hafen (1) Die Ausübung der Fischerei ist innerhalb der bekannt gemachten Grenzen des Hafengebietes und der Hafenzufahrt verboten. (2) In den Hafengewässern ist das Baden verboten. (3) Von allen Anlagen des öffentlichen Hafengebietes die dem Güterumschlag, der Abfertigung von Passagieren und dem Anlegen von Sportbooten dienen, ist das Angeln grundsätzlich verboten. (4) Im Hafengebiet Wolgast gelten folgende Ausnahmeregelungen: a) Das Angeln ist ganzjährig erlaubt im Museumshafen - Kaianlage Fischmarkt b) Im Zeitraum November bis März kann die Ordnungsbehörde, durch Bekanntmachung, das Angeln in folgenden Bereichen gestatten: · im Stadthafen (Schlossinselseite) - Kaianlage Hafen- und Peenestraße · im Stadthafen - (Straße am Kai) Kaianlage - Gebiet zwischen der Kollbergbrücke und dem Absperrzaun des Umschlaghafens (5) Das Magnetangeln im öffentlichen Hafengebiet ist verboten.
§ 15 Aufenthalt im Hafengebiet (1) Personen und Führern von Fahrzeugen, die nicht in Ausübung ihres Dienstes oder Berufes tätig sind, ist aus Gründen der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der	§ 15 Aufenthalt im Hafengebiet (1) Personen und Führern von Fahrzeugen, die nicht in Ausübung ihres Dienstes oder Berufes tätig sind, ist aus Gründen der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der

Aufenthalt auf den für den Güterumschlag gesicherten Landflächen im öffentlichen Hafengebiet untersagt. (2) Die Hafenbehörde ist befugt, bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung die Räumung des Hafengebietes anzuordnen.	Aufenthalt auf den für den Güterumschlag gesicherten Landflächen im öffentlichen Hafengebiet untersagt. (2) Die Hafenbehörde ist befugt, bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung die Räumung des Hafengebietes anzuordnen. Die Rückzahlung oder der Erlass fällig gewordener Hafengebühren kann in diesem Fall nicht beansprucht werden. (3) Das Halten und Parken von Fahrzeugen ist nur in den dafür gekennzeichneten Flächen erlaubt.
§ 16 Behandlung von Schiffsabfällen An Bord anfallende Abfälle und Rückstände, z. B. ölhaltige Abwässer oder ölhaltiger Festmüll, aufnahmepflichtige schadstoffbelastete Abwässer und Rückstände, Schiffsmüll und Ladungsreste sowie Fäkalien sind vorschriftsmäßig zu sammeln und nach Maßgabe des Bundes- und Landesrechtes zu entsorgen. Sie dürfen keinen Staub entwickeln, keine Geruchsbelästigung darstellen oder Brutstätte für Ungeziefer bilden.	§ 16 Behandlung von Schiffsabfällen An Bord anfallende Abfälle und Rückstände, z. B. ölhaltige Abwässer oder ölhaltiger Festmüll, aufnahmepflichtige schadstoffbelastete Abwässer und Rückstände, Schiffsmüll und Ladungsreste sowie Fäkalien sind vorschriftsmäßig zu sammeln und nach Maßgabe des Bundes- und Landesrechtes zu entsorgen. Sie dürfen keinen Staub entwickeln, keine Geruchsbelästigung darstellen oder Brutstätte für Ungeziefer bilden.
§ 17 Ungezieferbekämpfung Unbeschadet der Regelungen in § 31 HafVO M-V wird festgelegt: (1) Das Ausräuchern oder Durchgasen von Schiffen zur Vertilgung von Ratten oder anderem Ungeziefer ist unter Bekanntgabe des in Aussicht genommenen Verfahrens der Hafenbehörde mindestens 24 Stunden vor Beginn der Arbeiten zu melden. Diese Maßnahmen sind genehmigungspflichtig. Sie dürfen nur unter besonderen Auflagen an dafür angewiesenen Plätzen durchgeführt werden. (2) Von Beginn des Ausräucherns oder der Durchgasung bis zur Freigabe ist für eine ordnungsgemäße Absperrung des Schiffes und Hinweisschilder, die bei Dunkelheit zu beleuchten sind, zu sorgen. (3) Hat das Schiff an dem angewiesenen Platz unmittelbare Landverbindung, so ist es durchgehend zu bewachen. Von Beginn des Ausräucherns oder der Durchgasung bis zur Freigabe darf das betreffende Schiff nicht in unmittelbarer Verbindung zu nicht unter Gas	§ 17 Ungezieferbekämpfung Unbeschadet der Regelungen in § 31 HafVO M-V wird festgelegt: (1) Das Ausräuchern oder Durchgasen von Schiffen zur Vertilgung von Ratten oder anderem Ungeziefer ist unter Bekanntgabe des in Aussicht genommenen Verfahrens der Hafenbehörde mindestens 24 Stunden vor Beginn der Arbeiten zu melden. Diese Maßnahmen sind genehmigungspflichtig. Sie dürfen nur unter besonderen Auflagen an dafür angewiesenen Plätzen durchgeführt werden. (2) Von Beginn des Ausräucherns oder der Durchgasung bis zur Freigabe ist für eine ordnungsgemäße Absperrung des Schiffes und Hinweisschilder, die bei Dunkelheit zu beleuchten sind, zu sorgen. (3) Hat das Schiff an dem angewiesenen Platz unmittelbare Landverbindung, so ist es durchgehend zu bewachen. Von Beginn des Ausräucherns oder der Durchgasung bis zur Freigabe darf das betreffende Schiff nicht in unmittelbarer Verbindung zu nicht unter Gas

stehenden Schiffen stehen. Mehrere unter Gas stehende Schiffe dürfen nebeneinander liegen.	stehenden Schiffen stehen. Mehrere unter Gas stehende Schiffe dürfen nebeneinander liegen.
§ 18 Lagern von Gütern (1) Es dürfen im öffentlichen Hafengebiet keine höheren Flächenbelastungen als zugelassen vorgenommen werden. Diese können bei der Hafenbehörde erfragt werden. (2) Gemäß Landesverordnung über den Umgang mit gefährlichen Gütern in den Häfen von Mecklenburg-Vorpommern (HGGV), bedarf jegliche Lagerung und Zwischenlagerung von gefährlichen Gütern im öffentlichen Hafengebiet der Zustimmung der Hafenbehörde.	§ 18 Lagern von Gütern (1) Es dürfen im öffentlichen Hafengebiet keine höheren Flächenbelastungen als zugelassen vorgenommen werden. Diese können bei der Hafenbehörde erfragt werden. (2) Gemäß Landesverordnung über den Umgang mit gefährlichen Gütern in den Häfen von Mecklenburg-Vorpommern (HGGV), bedarf jegliche Lagerung und Zwischenlagerung von gefährlichen Gütern im öffentlichen Hafengebiet der Zustimmung der Hafenbehörde.
§ 19 Feuerarbeiten (1) Feuerarbeiten sind Arbeiten, bei denen Funken entstehen oder Gegenstände so erwärmt werden, dass Zündungen hervorgerufen werden können, z. B. Arbeiten mit Schweiß-, Schneid-, Anwärm- und Lötgeräten. (2) Feuerarbeiten dürfen nur durchgeführt werden, wenn vor Beginn der Arbeiten eine hafenbehördliche Erlaubnis vorliegt. Die Hafenbehörde kann Bedingungen und Auflagen festlegen.	§ 19 Feuerarbeiten (1) Feuerarbeiten sind Arbeiten, bei denen Funken entstehen oder Gegenstände so erwärmt werden, dass Zündungen hervorgerufen werden können, z. B. Arbeiten mit Schweiß-, Schneid-, Anwärm- und Lötgeräten. (2) Feuerarbeiten dürfen nur durchgeführt werden, wenn vor Beginn der Arbeiten eine hafenbehördliche Erlaubnis vorliegt. Die Hafenbehörde kann Bedingungen und Auflagen festlegen. Für die Befolgung der Vorschriften und die Einhaltung der Auflagen sind die Schiffsleitung oder der für das Fahrzeug Verantwortliche und der Inhaber des Erlaubnisscheines jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. (3) Werden Feuerarbeiten durch die Wolgaster Hafengesellschaft mbH durchgeführt, ist die Genehmigung durch die Geschäftsleitung, oder eines Beauftragten dieses Unternehmens, ausreichend.
§ 20 Rauchen und der Umgang mit Feuer und offenem Licht (1) Beim Rauchen und Umgang mit Feuer und offenem Licht ist jedermann verpflichtet, die Sorgfalt anzuwenden, die zur Abwendung von Feuergefahr notwendig ist. (2) Das Rauchen, der Umgang mit Feuer und offenem Licht sind verboten: a) im Umkreis von 30 m von gefährlichen Gütern b) in den Laderäumen und auf Teilen des Decks mit offenen Luken (Vor- und Achterdeck).	§ 20 Rauchen und der Umgang mit Feuer und offenem Licht (1) Beim Rauchen und Umgang mit Feuer und offenem Licht ist jedermann verpflichtet, die Sorgfalt anzuwenden, die zur Abwendung von Feuergefahr notwendig ist. (2) Das Rauchen, der Umgang mit Feuer und offenem Licht sind verboten: a) im Umkreis von 30 m von gefährlichen Gütern b) in den Laderäumen und auf Teilen des Decks mit offenen Luken (Vor- und Achterdeck).

(3) Das Verbot erstreckt sich bei Schiffen, die bunkern oder gefährliche Güter im Sinne des IMDGCodes in der jeweils gültigen Fassung an Bord haben oder umschlagen, auf den gesamten Schiffsbereich. (4) Wasserfahrzeuge, die gefährliche Güter an Bord haben oder umschlagen, müssen an der Gangway oder soweit diese nicht ausgebracht werden kann, an der für das Betreten des Wasserfahrzeuges vorgesehenen Stelle eine Warntafel mit folgender Aufschrift anbringen: "Gefährliche Güter an Bord, Rauchen, offenes Licht und Feuer verboten. Dangerous substances on board. Smoking, naked lights and flames prohibited." Die Tafel und deren Beschriftung müssen auffällig, von ausreichender Größe und bei Dunkelheit beleuchtet sein.	(3) Das Verbot erstreckt sich bei Schiffen, die bunkern oder gefährliche Güter im Sinne des IMDGCodes in der jeweils gültigen Fassung an Bord haben oder umschlagen, auf den gesamten Schiffsbereich. (4) Wasserfahrzeuge, die gefährliche Güter an Bord haben oder umschlagen, müssen an der Gangway oder soweit diese nicht ausgebracht werden kann, an der für das Betreten des Wasserfahrzeuges vorgesehenen Stelle eine Warntafel mit folgender Aufschrift anbringen: "Gefährliche Güter an Bord, Rauchen, offenes Licht und Feuer verboten. Dangerous substances on board. Smoking, naked lights and flames prohibited." Die Tafel und deren Beschriftung müssen auffällig, von ausreichender Größe und bei Dunkelheit beleuchtet sein.
§ 21 Verhalten bei Gefahr (1) Der Ausbruch von Feuer und die Feststellung sonstiger gefahrdrohender Zustände sind unverzüglich der Feuerwehr zu melden. Daneben sind die Hafenbehörde und die Wasserschutzpolizei, unverzüglich zu unterrichten. In Notfällen kann Hilfe durch anhaltende Schallsignale herbeigerufen werden. (2) Personen- und Schiffsunfälle sowie das drohende Sinken von Schiffen sind der Hafenbehörde unverzüglich zu melden. (3) Der Schiffsführer ist verpflichtet, sich unverzüglich nach Ankunft am Liegeplatz über die Möglichkeiten zur Alarmierung der Sicherheitsbehörden zu unterrichten. Die entsprechenden Informationen befinden sich in den Häfen an den Informationstafeln. (4) Unabhängig von den Vorschriften über die Verpflichtung zur Hilfeleistung sind die Anordnungen der Hafenbehörde, Feuerwehr und Polizei unverzüglich zu befolgen.	§ 21 Verhalten bei Gefahr (1) Der Ausbruch von Feuer und die Feststellung sonstiger gefahrdrohender Zustände sind unverzüglich der Feuerwehr zu melden. Daneben sind die Hafenbehörde, der Hafenbetreiber und die Wasserschutzpolizei, unverzüglich zu unterrichten. In Notfällen kann Hilfe durch anhaltende Schallsignale herbeigerufen werden. (2) Personen- und Schiffsunfälle sowie das drohende Sinken von Schiffen sind der Hafenbehörde und der Wasserschutzpolizei unverzüglich zu melden. (3) Der Schiffsführer ist verpflichtet, sich unverzüglich nach Ankunft am Liegeplatz über die Möglichkeiten zur Alarmierung der Sicherheitsbehörden zu unterrichten. Die entsprechenden Informationen befinden sich in den Häfen an den Informationstafeln. (4) Unabhängig von den Vorschriften über die Verpflichtung zur Hilfeleistung sind die Anordnungen der Hafenbehörde, Feuerwehr und Polizei unverzüglich zu befolgen.
§ 22 Überladene oder seeuntüchtige Schiffe Ist ein Schiff überladen oder sind Anhaltspunkte für seine Seeuntüchtigkeit vorhanden, so kann die Hafenbehörde das Auslaufen aus dem Hafen verbieten.	§ 22 Überladene oder seeuntüchtige Schiffe Ist ein Schiff überladen oder sind Anhaltspunkte für seine Seeuntüchtigkeit vorhanden, so kann die Hafenbehörde das Auslaufen aus dem Hafen verbieten.
§ 23 Gesunkene oder treibende Schiffe oder	§ 23 Gesunkene oder treibende Schiffe oder

Gegenstände (1) Wenn in den Häfen ein Schiff oder Wrack hilflos treibt, gestrandet oder gesunken ist, ferner wenn Anker oder sonstige Gegenstände auf Grund geraten sind, hat der polizeilich Verantwortliche sowie jeder, der von diesen Vorgängen Kenntnis erlangt, die anderen Verkehrsteilnehmer sofort zu warnen und die Hafenbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. (2) Der polizeilich Verantwortliche hat ferner unverzüglich, mit Zustimmung der Hafenbehörde, geeignete Maßnahmen zur Sicherung der übrigen Schifffahrt zu treffen. (3) Der polizeilich Verantwortliche hat für die unverzügliche Beseitigung des Hindernisses auf seine Kosten zu sorgen. Sind Hindernisse gesunken, so erfolgt die Beseitigung nach den Weisungen der Hafenbehörde und auf Kosten des Verantwortlichen.	Gegenstände (1) Wenn in den Häfen ein Schiff oder Wrack hilflos treibt, gestrandet oder gesunken ist, ferner wenn Anker oder sonstige Gegenstände auf Grund geraten sind, hat der polizeilich Verantwortliche sowie jeder, der von diesen Vorgängen Kenntnis erlangt, die anderen Verkehrsteilnehmer sofort zu warnen und die Hafenbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. (2) Der polizeilich Verantwortliche hat ferner unverzüglich, mit Zustimmung der Hafenbehörde, geeignete Maßnahmen zur Sicherung der übrigen Schifffahrt zu treffen. (3) Der polizeilich Verantwortliche hat für die unverzügliche Beseitigung des Hindernisses auf seine Kosten zu sorgen. Sind Hindernisse gesunken, so erfolgt die Beseitigung nach den Weisungen der Hafenbehörde und auf Kosten des Verantwortlichen.
§ 24 Übernahme flüssiger Treib- und Schmierstoffe von Straßentankfahrzeugen (1) Flüssige Treib- und Schmierstoffe dürfen nur nach schriftlicher Anmeldung bei der Hafenbehörde an Wasserfahrzeuge abgegeben werden. (2) Während der Treib- und Schmierstoffübernahme ist durch eine ständige Schlauchwache sicherzustellen, dass im Falle der Gefahr, die Pumpen sofort stillgelegt werden und die Absperrvorrichtungen an Bord und an Land sofort geschlossen werden können. Durch geeignete Vorkehrungen ist sicherzustellen, dass keine Treib- und Schmierstoffe auf die Land- und Wasserflächen des Hafens gelangen. Zuständig ist der Lieferant.	§ 24 Übernahme flüssiger Treib- und Schmierstoffe von Straßentankfahrzeugen (1) Flüssige Treib- und Schmierstoffe dürfen nur nach schriftlicher Anmeldung bei der Hafenbehörde an Wasserfahrzeuge abgegeben werden. (2) Während der Treib- und Schmierstoffübernahme ist durch eine ständige Schlauchwache sicherzustellen, dass im Falle der Gefahr, die Pumpen sofort stillgelegt werden und die Absperrvorrichtungen an Bord und an Land sofort geschlossen werden können. Durch geeignete Vorkehrungen ist sicherzustellen, dass keine Treib- und Schmierstoffe auf die Land- und Wasserflächen des Hafens gelangen. Zuständig ist der Lieferant.
§ 25 Umweltschutz (1) Beim Umschlag von Gütern und Stoffen, die den Hafen verunreinigen können, sind untergespannte Persenninge oder andere Vorrichtungen zu verwenden, die geeignet sind, derartige Verunreinigungen zu verhindern. (2) Entrostungs- und Konservierungsarbeiten außenbords bedürfen der Zustimmung der Hafenbehörde. (3) Gelangen wassergefährdende Stoffe in die	§ 25 Umweltschutz (1) Beim Umschlag von Gütern und Stoffen, die den Hafen verunreinigen können, sind untergespannte Persenninge oder andere Vorrichtungen zu verwenden, die geeignet sind, derartige Verunreinigungen zu verhindern. (2) Entrostungs- und Konservierungsarbeiten, sowie Farblasarbeiten außenbords sind verboten. (3) Gelangen wassergefährdende Stoffe in die

Hafengewässer, so sind durch die Schiffsführung oder den Betreiber der Anlage unverzüglich geeignete Maßnahmen zu treffen, die ein weiteres Austreten verhindern. Das Hafenamt ist unverzüglich zu unterrichten. (4) Bei dem Umschlag und der Lagerung von staubenden Schüttgütern ist die Staubentwicklung nach dem Stand der Technik zu verhindern.	Hafengewässer, so sind durch die Schiffsführung oder den Betreiber der Anlage unverzüglich geeignete Maßnahmen zu treffen, die ein weiteres Austreten verhindern. Das Hafenamt und die Wasserschutzpolizei sind unverzüglich zu unterrichten. (4) Bei dem Umschlag und der Lagerung von staubenden Schüttgütern ist die Staubentwicklung nach dem Stand der Technik zu verhindern.
	§ 26 Immissionsschutz im Stadt- und Museumshafen (1) Jede nach den Umständen vermeidbare oder im Ausmaß unzulässige Erregung von Lärm im Hafen und an Bord der im Hafen liegenden Schiffe sowie jede übermäßige Rauchentwicklung aus Schornsteinen oder Auspuffleitungen ist zu vermeiden und kann jederzeit von der Hafenbehörde unterbunden werden. (2) Außen- und Innenbordmotore dürfen nur zum Aus- und Einlaufen benutzt werden. Das Aufladen bzw. Betreiben von Bordaggregaten unter Motor ist während des Hafenaufenthaltes zur Verhinderung von Geräusch- und Abgasbelästigung untersagt. Ausnahmen bilden die festen Dauerlieger mit individuellen vertraglichen Regelungen. (3) Die Schiffsführer aller anderen Schiffe und Boote, bzw. ihre Vertreter sind verpflichtet, die Landanschlüsse zur Stromversorgung, die für die Gastlieger vorgehalten werden, während der gesamten Liegezeit zu nutzen und in dieser Zeit die Schiffsmotoren und sonstige auf der Verbrennung von Stoffen basierende Motoren auszuschalten und ausgeschaltet zu lassen. Schiffe, welche die vorhandenen Landanschlüsse zur Stromversorgung technisch nicht nutzen können, ist das Anlegen im Wolgaster Stadthafen untersagt.
§ 26 Beschädigung an Hafenanlagen Beschädigungen an Hafenanlagen oder Einrichtungen sind von jedem Hafenbenutzer nach bekannt werden unverzüglich der Hafenbehörde anzuzeigen.	§ 27 Beschädigung an Hafenanlagen Beschädigungen an Hafenanlagen oder Einrichtungen sind von jedem Hafenbenutzer nach bekannt werden unverzüglich der Hafenbehörde anzuzeigen.
§ 27 Unklarmeldung	§28 Unklarmeldung

Vor Arbeitsbeginn an Anlagen und Geräten, die zum zeitweiligen Unklarwerden des Schiffes führen, hat vorab eine Unklarmeldung an die Hafenbehörde zu erfolgen.	Vor Arbeitsbeginn an Anlagen und Geräten, die zum zeitweiligen Unklarwerden des Schiffes führen, hat vorab eine Unklarmeldung an die Hafenbehörde zu erfolgen.
§ 28 Verkehrsstörende Einrichtungen	§ 29 Verkehrsstörende Einrichtungen
Lichtquellen, Werbeanlagen, große Tafeln oder Schilder sowie sonstige Einrichtungen, die den Hafenverkehr oder die durchgehende Schifffahrt stören können, dürfen nicht angebracht werden	Lichtquellen, Werbeanlagen, große Tafeln oder Schilder sowie sonstige Einrichtungen, die den Hafenverkehr oder die durchgehende Schifffahrt stören können, dürfen nicht angebracht werden
§ 29 Rettungsmittel	§ 30 Rettungsmittel
Die im Hafengebiet bereitgestellten Rettungsmittel dürfen weder unbefugt entfernt, noch missbraucht werden.	Die im Hafengebiet bereitgestellten Rettungsmittel dürfen weder unbefugt entfernt, noch missbraucht werden.
§ 30 Ausnahmen	§ 31 Ausnahmen
(1) Die Hafenbehörde kann nach pflichtmäßigem Ermessen im Falle der Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung Ausnahmen von den Ge- und Verboten dieser Hafennutzungsordnung anordnen. (2) Die Hafenbehörde kann ferner nach pflichtgemäßem Ermessen in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen, sofern die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht beeinträchtigt wird. Vor Zulassung von Ausnahmen nach dieser Verordnung ist der Hafenbehörde auf Verlangen ein Gutachten eines von ihr benannten Sachverständigen vorzulegen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Antragsteller. (3) Die besonderen Weisungen der Hafenbehörde gehen den allgemeinen Regeln und den durch Gebots- und Verbotstafeln bekannt gemachten örtlichen Sonderregeln vor.	(1) Die Hafenbehörde kann nach pflichtmäßigem Ermessen im Falle der Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung Ausnahmen von den Ge- und Verboten dieser Hafennutzungsordnung anordnen. (2) Die Hafenbehörde kann ferner nach pflichtgemäßem Ermessen in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen, sofern die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht beeinträchtigt wird. Vor Zulassung von Ausnahmen nach dieser Verordnung ist der Hafenbehörde auf Verlangen ein Gutachten eines von ihr benannten Sachverständigen vorzulegen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Antragsteller. (3) Die besonderen Weisungen der Hafenbehörde gehen den allgemeinen Regeln und den durch Gebots- und Verbotstafeln bekannt gemachten örtlichen Sonderregeln vor.
	§ 32 - Gültigkeit anderer Vorschriften Soweit diese Verordnung nicht Abweichendes bestimmt, bleibt die Geltung anderer Rechtsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung und deren Bekanntmachungen dazu, unberührt.
	§ 33 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 11 Abs. 2 Wasserverkehrsgesetz MecklenburgVorpommern in der Fassung vom 17. Februar 1993 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

	1. ohne Erlaubnis der Hafenbehörde nach § 4 Abs. 1 die Kaianlagen und Betriebsflächen nicht zum Lösch- und Ladeverkehr, dem Passagierverkehr und dem Sportbootverkehr nutzt 2. die Kaianlagen und Betriebsflächen nach § 4 Abs. 4 bei Glätte nicht streut und nach Umschlagarbeiten diese nicht reinigt oder aufräumt 3. die rechtzeitige An- und Abmeldung nach § 6 Abs. 1 unterläßt 4. die Liegeplätze im Hafengebiet nach § 7 Abs. 1 ohne Genehmigung der Hafenbehörde wechselt 5. entgegen § 7 Abs. 2 stevenrecht dreht 6. entgegen § 8 Abs. 1 und Abs. 5 handelt 7. erforderliche Schlepperhilfe nach § 9 Abs. 2 unterlässt 8. entgegen § 11 seine Fahrgeschwindigkeit nicht anpasst 9. entgegen § 12 Abs. 1 nicht mit größter Vorsicht manövriert 10. entgegen § 12 Abs. 2 ankert 11. ein ordnungsgemäßes und sicheres Festmachen nach § 13 unterlässt 12. im Hafengebiet entgegen § 14 Abs. 1 Fischerei ausübt 13. im Hafengebiet entgegen § 14 Abs. 2 badet 14. im Hafengebiet entgegen § 14 Abs. 3 oder Abs. 5 angelt 15. sich entgegen § 15 Abs. 1 im Hafengebiet aufhält 16. an Bord anfallende Abfälle und Rückstände nicht nach § 16 entsorgt 17. einer Vorschrift des § 17 über die Ungezieferbekämpfung zuwiderhandelt 18. gefährliche Güter im Hafengebiet nach § 18 Abs. 2 ohne Genehmigung der Hafenbehörde lagert oder zwischenlagert 19. Feuerarbeiten ohne Feuererlaubnis nach § 19 Abs. 2 durchführt 20. einer Vorschrift des § 20 über das Rauchen und den Umgang mit Feuer und offenem Licht zuwiderhandelt 21. einer Vorschrift des § 21 über das Verhalten bei Gefahr zuwiderhandelt 22. bei Wahrnehmung von gesunkenen oder treibenden Schiffen oder Gegenständen die nach § 23 geforderte unverzügliche Meldung unterlässt 23. die nach § 24 Abs. 1 geforderte
--	--

	Anmeldung nicht tätig 24. einer Vorschrift des § 25 Umweltschutz zuwiderhandelt 25. einer Vorschrift des § 26 Immissionsschutz zuwiderhandelt 26. Beschädigungen an Hafenanlagen nach § 27 nicht unverzüglich anzeigt 27. verkehrsstörende Einrichtungen nach § 29 anbringt 28. die Rettungsmittel im Hafengebiet nach § 30 entfernt oder missbraucht (2) Ordnungswidrig gemäß § 34 Abs. 3 HafVO M-V in Verbindung mit § 17 Abs. 2 WVHaSiG M-V handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Anordnung vorübergehender Art der Hafenbehörde, die aus besonderem Anlass zur Sicherung und Ordnung der Schifffahrt erforderlich ist, zuwiderhandelt. (3) Die Ordnungswidrigkeitentatbestände nach § 34 HafVO M-V bleiben unberührt. (4) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 Abs. 3 WVHaSiG M-V mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.
§ 31 Inkrafttreten Diese Hafennutzungsordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hafenbenutzungsordnung vom 16.05.1995 außer Kraft.	§ 34 Inkrafttreten Diese Hafennutzungsordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hafenbenutzungsordnung vom 11.08.2006 außer Kraft.